

Einreicher: Der Landrat

Datum: 06.03.2025

Beschlussvorlage des Kreistages Gotha Nr. 08/2025

Gegenstand der Vorlage:

**Richtlinie zur Förderung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an
Naturdenkmälern im Landkreis Gotha**

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 001 Die Richtlinie zur Förderung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an
Naturdenkmälern im Landkreis Gotha wird gemäß der Anlage beschlossen.



Eckert
Landrat

Beratungsfolge

Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Umwelt
Kreisausschuss
Kreistag

06.05.2025
12.05.2025
14.05.2025

Begründung

A Problematik und Regelungsbedürfnis

Im Landkreis wurde eine Vielzahl von schützenswerten Bäumen mit der Verordnung über die Naturdenkmale des Landkreises Gotha vom 13.01.2020 unter Naturschutz gestellt. Schutzzweck der Verordnung ist es, Bäume wegen ihrer orts- und landschaftsbildprägenden Wirkung, ihrer besonderen Ausprägung der Wuchsform, der Seltenheit ihrer Art, ihres hohen Alters, ihrer landeskulturellen und naturgeschichtlichen Bedeutung zu schützen, zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.

Als Naturdenkmal geschützt sind Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen sowie Parkanlagen. Einige Bäume sind bereits seit dem Jahr 1938 als Naturdenkmal ausgewiesen. Die Naturdenkmale repräsentieren sowohl die charakteristischen Baumarten des Landkreises, wie Eiche, Linde und Buche, als auch seltene und exotische Baumarten, wie Berg- und Flatterulme, Tulpenbaum, Blauglockenbaum, Stechpalme und gelbblühende Kastanie.

In der Verordnung über die Naturdenkmale des Landkreises Gotha ist zudem die Pflicht der Eigentümer der Naturdenkmale für die Verkehrssicherung sowie zur Pflege und zum Erhalt der Bäume geregelt. Durch die Unterschutzstellung ergeben sich besondere Anforderungen an Pflegemaßnahmen, welche zur langfristigen Erhaltung des Naturdenkmals aus naturschutzfachlicher Sicht für notwendig erachtet werden. Solche Maßnahmen, die über allgemein erforderliche Pflegemaßnahmen an Bäumen hinausgehen und deren Erforderlichkeit erst durch die Unterschutzstellung bewirkt ist, können mit größeren finanziellen Aufwendungen für die Eigentümer des Baumes verbunden sein.

B Lösung

Die Eigentümer der Naturdenkmale sollen für Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Naturdenkmalen, deren Erforderlichkeit durch die Unterschutzstellung bewirkt ist, künftig eine finanzielle Zuwendung bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gotha beantragen können. Die Vergabe der Zuwendung soll mit der beigefügten Richtlinie einheitlich geregelt werden.

Ziel der Förderung ist es, die Naturdenkmale des Landkreises entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes durch geeignete Maßnahmen zu sichern, zu entwickeln und zu pflegen. Dazu gewährt der Landkreis nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Maßgabe des Haushaltes des Landkreises und der jeweils gültigen Fassung der Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises, zweckgebundene Zuwendungen zur Förderung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Naturdenkmalen im Kreisgebiet.

C Alternativen

Die Eigentümer der Naturdenkmale tragen die Kosten für Pflegemaßnahmen weiterhin allein. Die untere Naturschutzbehörde hat dadurch nur bedingt Einfluss auf eine fachgerechte und auf den dauerhaften Erhalt des Naturdenkmales ausgerichtete Pflege der Bäume.

D Kosten

Im Haushalt 2025 stehen 15.000,00 € in der Haushaltsstelle 01.1230.5705 für die Pflege und Unterhaltung der Naturdenkmale zur Verfügung. Der Ansatz in der v.g. Höhe wird seit 2021 jährlich für die Pflege und Unterhaltung der Naturdenkmale im Haushalt geplant. Mit den Haushaltsmitteln sollen künftig sowohl die Zuwendungen für Eigentümer als auch Maßnahmen im Auftrag des Landkreises finanziert werden. Die Höhe der Zuwendung soll max. 75 % bzw.

bei kommunalen Trägern max. 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Die maximale Höhe der Zuwendung beträgt 1.000,00 € pro Baum.

E Zuständigkeit

Gemäß Hauptsatzung des Landkreises Gotha in Verbindung mit § 107 Thüringer Kommunalordnung ist der Kreistag zuständig.

Anlage

Richtlinie zur Förderung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Naturdenkmälern im Landkreis Gotha mit 3 Anlagen

Richtlinie zur Förderung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Naturdenkmälen im Landkreis Gotha

Vorwort

Im Landkreis Gotha stehen eine Vielzahl von schützenswerten Bäumen als Naturdenkmale unter Naturschutz (zuletzt mit der Verordnung über die Naturdenkmale des Landkreises Gotha vom 13.01.2020). Die Bäume wurden in einem mehrjährigen Prozess durch die untere Naturschutzbehörde unter Mitarbeit des Naturschutzbeirates und der Beauftragten für Naturschutz ausgewählt. Zu den Naturdenkmälen gehören Einzelbäume, Baumgruppen und –reihen sowie Parkanlagen. Einige Bäume sind bereits seit dem Jahr 1938 als Naturdenkmal ausgewiesen. Die Naturdenkmale repräsentieren sowohl die charakteristischen Baumarten des Landkreises Gotha, wie Eichen, Linden und Buchen, als auch seltene Baumarten, wie Bergulmen, Flatterulmen und Eiben. Auch exotische Bäume und Zuchtformen, wie Tulpenbaum, Trompetenbaum, Blauglockenbaum, Stechpalme oder eine gelbblühende Kastanie, gehören wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit dazu. Ebenso wurden Bäume mit naturgeschichtlichem oder kulturhistorischem bzw. landeskundlichem Hintergrund berücksichtigt.

Zweck der Verordnung über die Naturdenkmale des Landkreises Gotha ist es, die markanten Bäume wegen ihrer orts- und landschaftsbildprägenden Wirkung, ihrer besonderen Ausprägung der Wuchsform, der Seltenheit ihrer Art, ihres hohen Alters, ihrer landeskulturellen und wissenschaftlichen Bedeutung zu schützen, zu erhalten und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.

Die Verordnung regelt zudem die Rechte und Pflichten der Eigentümer der Naturdenkmale hinsichtlich der Zuständigkeit für die Verkehrssicherungspflicht sowie zur Pflege und zum Erhalt der Bäume. Für Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, deren Erforderlichkeit durch die Unterschutzstellung bewirkt ist, das bedeutet Maßnahmen, welche zur langfristigen Erhaltung des Naturdenkmals aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig erachtet sind, jedoch über allgemein erforderliche Pflegemaßnahmen an Bäumen hinausgehen und nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit umzusetzen sind, können die Grundeigentümer eine finanzielle Zuwendung bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gotha beantragen. Die Vergabe der Zuwendung wird mit der vorliegenden Richtlinie einheitlich geregelt.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Der Landkreis Gotha gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Maßgabe des Haushaltes des Landkreises und der jeweils gültigen Fassung der Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha, zweckgebundene Zuwendungen zur Förderung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Baum-Naturdenkmälen im Kreisgebiet.
- 1.2. Ziel der Förderung ist es, die Naturdenkmale des Landkreises entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit dem Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) in den jeweils geltenden Fassungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, zu entwickeln und zu pflegen.
- 1.3. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung der Zuwendung. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet zudem über die Ausgestaltung der jeweiligen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahme und die fachlichen Anforderungen bei deren Umsetzung.

Nicht gefördert werden Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit, zu denen der Eigentümer des Naturdenkmales aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben ohnehin verpflichtet ist.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Baum-Naturdenkmalen des Landkreises Gotha, deren Erforderlichkeit durch die Unterschutzstellung bewirkt ist, d.h. Maßnahmen, welche zur langfristigen Erhaltung des Naturdenkmals aus naturschutzfachlicher Sicht für notwendig erachtet werden, jedoch über allgemein erforderliche Pflegemaßnahmen an Bäumen hinausgehen und nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit umzusetzen sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Eigentümer des Baum-Naturdenkmales. Dies können natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass der Antragssteller Eigentümer des Naturdenkmals ist. Eigentümer des Baum- Naturdenkmals ist derjenige, der Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem das Baum-Naturdenkmal steht. Die Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen müssen der langfristigen Baumerhaltung sowie der Baumgesundheit dienen und entsprechend regelkonform (ZTV Baumpflege, Standards der Obstbaumpflege) umgesetzt werden. Die beabsichtigten Maßnahmen müssen vor der Umsetzung vom Landkreis als diesbezüglich geeignet bestätigt sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung per Zuwendungsbescheid als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben. Sie setzen sich aus Sachausgaben und Ausgaben für vertraglich vereinbarte Leistungen Dritter, die zur Durchführung der Maßnahme unmittelbar erforderlich sind, zusammen.

Zudem können erbrachte Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers in Abhängigkeit der Anforderungen an die fachgerechte Durchführung der Maßnahme bis zur Höhe des festgesetzten Eigenanteils an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben angerechnet werden. Für die Berechnung der erbrachten Arbeitsleistung als Eigenanteil sind die voraussichtlich zu erbringenden Arbeitsstunden des Zuwendungsempfängers (geschätzt durch den Zuwendungsempfänger, bestätigt durch den Landkreis) mit dem jeweils gültigen Mindestlohnsatz zu verrechnen.

Die Übernahme von Arbeitsleistungen durch den Zuwendungsempfänger ist möglich, wenn eine regelkonforme Durchführung der Maßnahme (ZTV Baumpflege, Standards der Obstbaumpflege) durch den Zuwendungsempfänger gewährleistet werden kann. Die Übernahme von Arbeitsleistungen bedarf einer Bestätigung durch den Landkreis, die im Vorfeld bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen und dem Zuwendungsantrag beizufügen ist.

- 5.2. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 75 % bzw. bei kommunalen Trägern bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Höhe der Zuwendung beträgt pro Baum 1.000,00 €.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Für eine fachgerechte und regelkonforme Durchführung der Maßnahme soll sich der Zuwendungsempfänger Dritter bedienen. Mit dem Antrag ist ein Eignungsnachweis des Dritten (zertifiziert nach ZTV Baumpflege, Obstbaumwartausbildung) einzureichen.

- 6.2. Zuwendungen dürfen nur für solche Pflegemaßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Im Einzelfall kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen.

- 6.3. Falls ein Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt, insbesondere die vereinbarten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchführt bzw. von Dritten durchführen
- Richtlinie zur Förderung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Naturdenkmalen im Landkreis Gotha

lässt, erfolgt je nach Maß der unterbliebenen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen eine anteilige oder vollständige Kürzung der Zuwendung. Erhaltene Zuwendungen sind dementsprechend zurückzuzahlen.

7. Verfahren

- 7.1. Anträge auf eine Zuwendung können während des laufenden Haushaltsjahres bis spätestens 30. November gestellt werden. Der Antrag ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gotha einzureichen. Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Gotha als zuständige untere Naturschutzbehörde. Sie prüft die Förderfähigkeit der Maßnahme anhand der vorgelegten Unterlagen, der Vorschriften dieser Richtlinie, der sonstigen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen und entscheidet über den Antrag. Die Zuwendung wird mittels Zuwendungsbescheid gewährt.
- 7.2. Bedient sich der Zuwendungsempfänger Dritter (Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes), hat er die Unterschwellenvergabeordnung i.V.m. dem Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit den enthaltenden aktuellen Wertgrenzen zu beachten. Je nach Höhe des geschätzten Auftragswertes sind mit dem Antrag auf Zuwendung gültige Angebote Dritter sowie deren Eignungsnachweis einzureichen.
- 7.3. Der Zuwendungsempfänger fordert die Mittel vor Beginn der Maßnahme mit einem vorgegebenen Formular, welches als Anlage 2 gegenüber der Bewilligungsbehörde an. Die Frist für die Abgabe der Mittelanforderung wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der Zuwendung.
- 7.4. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde innerhalb einer im Zuwendungsbescheid festgesetzten Frist nach Umsetzung der Maßnahme durch einen Verwendungsnachweis, welcher als Anlage 3 der vorliegenden Richtlinie beigelegt ist, mit einer Fotodokumentation und Rechnungslegung einschließlich Auszahlungsnachweis, den zweckentsprechenden Einsatz der Zuwendung nachzuweisen. Die untere Naturschutzbehörde prüft den Verwendungsnachweis. Sie behält sich vor, die Umsetzung der Pflegemaßnahme zusätzlich durch eine Vor-Ort-Kontrolle zu überprüfen.
- 7.5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49 und 49 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen wurden.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am in Kraft und gilt bis zur Änderung oder Aufhebung.

Gotha,

Eckert
Landrat

Anlage 1 – Antragsformular
Anlage 2 – Formular für den Auszahlungsantrag
Anlage 3 – Formular für den Verwendungsnachweis

**Antrag auf Zuwendung zur Förderung von Pflege- und
Unterhaltungsmaßnahmen an Naturdenkmälen im Landkreis Gotha**

Antragsteller: _____

Anschrift: _____

Rechtsform: _____

Antragsgegenstand: _____

Name/ Nr. Naturdenkmal _____

Durchführungszeitraum: _____ von _____ bis _____

Ort der Maßnahme: _____

**Finanzierungsplan
Ausgaben:**

_____ EUR

_____ EUR

_____ EUR

_____ EUR

Gesamtbetrag _____ EUR

Finanzierung der Ausgaben durch:

Eigenmittel _____ EUR

Spenden _____ EUR

Drittmittel _____ EUR
(öffentliche Mittel)

**Fehlbetrag _____ EUR
(beantragter Zuschuss)**

Gesamtbetrag _____ EUR

Der Kosten- und Finanzierungsplan muss in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Projektbeschreibung/Erläuterung der Maßnahme/ggf. Gutachten Baumsachverständiger
- Kostenangebote bei Leistungen Dritter

Ich versichere die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben und beigefügten Unterlagen. Ich erkläre, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht.

Ort/ Datum

Auszahlungsantrag für Zuwendungen zur Förderung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Naturdenkmälen im Landkreis Gotha

Zuwendungsempfänger: _____

Anschrift: _____

Datum Zuwendungsbescheid: _____

Aktenzeichen: _____

Name/Nr. Naturdenkmal: _____

Gesamtausgaben Euro

zuwendungsfähige Ausgaben Euro

Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben Euro

Bewilligte Höhe der Zuwendung Euro

Von der Zuwendung wird ein Betrag in Höhe von Euro abgerufen.

Ich bitte um Überweisung der Zuwendung auf nachstehendes Konto:

Kontoinhaber:

Bankbezeichnung:

IBAN:

BIC:

Ort/ Datum

Unterschrift/ ggf. Stempel

Landratsamt Gotha – Untere Naturschutzbehörde
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, umwelt@kreis-gth.de

Verwendungsnachweis für Zuwendungen zur Förderung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Naturdenkmalen im Landkreis Gotha

Zuwendungsempfänger: _____

Anschrift: _____

Datum Zuwendungsbescheid: _____

Aktenzeichen: _____

Name/Nr. Naturdenkmal:

A. Zahlenmäßiger Nachweis

(Rechnungen im Original und zuordenbare Zahlungsbelege wird dem Verwendungsnachweis beigelegt)

Gesamtausgaben Euro

Eigenanteil an den Gesamtausgaben Euro

Zuwendung des Landkreises Euro

[illegible]

B. Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Arbeit oder Aufgaben, Zeitraum, ihres Erfolgs und ihrer Auswirkungen. Die gesamte geförderte Tätigkeit oder Maßnahme sowie die gesamten Ausgaben und deren Deckung sind darzulegen.

C. Erklärung des Zuwendungsempfängers

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben im Verwendungsnachweis wird von mir bestätigt.

Ort/ Datum

Unterschrift/ ggf. Stempel